

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 7 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemslingen vom 09.04.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### § 9 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Hemslingen folgende Gebühr pro Kind festgesetzt:

Je Betreuungsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 66,00 € erhoben.

Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.

#### § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeit nach § 8 Absatz 2 wird ein Zuschlag je ½ Stunde von 33,00 € für die Krippe zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

#### Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Anlage zu § 10 Abs. 1: Gebühren für die Betreuung für Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hemslingen								
	Benutzungsgebühr*	Jahreseinkommen <i>entspricht Monatseinkommen</i>	Jährliches Netto-Familieneinkommen + Sozialleistungen ohne Kindergeld**					
			2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
	Stundensatz							
Tarif 1	50,00 €	bis 25.000 € 2.083,33 €	bis 30.000 € 2.500,00 €	bis 35.000 € 2.916,67 €	bis 40.000 € 3.333,33 €	bis 45.000 € 3.750,00 €	bis 50.000 € 4.166,67 €	
Tarif 2	56,00 €	25.001-34.999 2.083,34 - 2.916,58 €	30.001-39.999 2.500,01 - 3.333,25 €	35.001-44.999 2.916,68 - 3.749,91 €	40.001-49.999 3.333,34 - 4.166,58 €	45.001-54.999 3.750,01 - 4.583,25 €	50.001-59.999 4.166,68 - 5.000,07 €	
Tarif 3	62,00 €	35.000-44.999 2.916,59 - 3.749,91 €	40.000-49.999 3.333,26 - 4.166,58 €	45.000-54.999 3.749,92 - 4.583,25 €	50.000-59.999 4.166,59 - 4.999,92 €	55.000-64.999 4.583,26 - 5.416,58 €	60.000-69.999 5.000,08 - 5.833,25 €	
Tarif 4	66,00 €	über 45.000 € über 3.749,91 €	über 50.000 € über 4.166,58 €	über 55.000 € über 4.583,25 €	über 60.000 € über 4.999,92 €	über 65.000 € über 5.416,58 €	über 70.000 € über 5.833,25 €	
** Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze im Einkommenstarif in den Tarifen 1 und 4 um 5.000 € und in den Tarifen 2 und 4 um 10.000 €.								

\* Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Hemslingen, XX.XX.2026

(L.S.)

Gemeinde Hemslingen  
gez. Meyer  
Bürgermeister